



Der Mieter ist verpflichtet, die bestehende Betriebsgenehmigung des Nürburgrings, insbesondere hinsichtlich der Schallschutzbestimmungen, bei der Konzeption seines Veranstaltungsprogramms zu berücksichtigen. Mieter verpflichtet sich insoweit, den Zeitplan mit ausreichenden Zeitreserven für Unfälle und Schlechtwetter zu planen, so dass die Betriebszeiten gemäß Betriebsgenehmigung nicht überschritten werden.

I. ALLGEMEINES

Gegenstand dieser Schallschutzbestimmungen ist die Zusammenarbeit des Mieters und von NG zum Zwecke der Einhaltung der behördlichen Lärmschutzaufgaben im Rahmen der Betriebsgenehmigung des Nürburgrings. Zur Abschätzung der voraussichtlichen Geräuschemission und -immission infolge der Veranstaltung ist vom Mieter der als Anlage 8 beiliegende Schallerhebungsbogen auszufüllen, der Bestandteil des Mietvertrages ist.

Der Betrieb und die damit verbundene Vermietung der Strecken und Anlagen durch NG sind nur unter Beachtung und Einhaltung der aktuellen Lärmschutzbestimmungen sowie der erteilten Auflagen zulässig. Zuwiderhandlungen können zum Erlöschen der Betriebsgenehmigungen führen und damit jedwede weitere Nutzung der Strecken und Anlagen unmöglich machen.

Aus diesem Grund stellt NG folgenden Maßnahmenkatalog auf, mit dem Ziel, über eine vertrauensvolle Zusammenarbeit mit dem Mieter den Schutz und Erhalt der oben benannten Betriebsgenehmigung für die Zukunft zu gewährleisten. Eine Ahndung von Verstößen liegt im Interesse aller Mieter, Kunden und Besucher sowie NG selbst.

Fahrzeuge, die aufgrund technischer Veränderungen oder Defekte übermäßig laut sind, hat der Mieter sofort von der Rennstrecke zu verweisen.

Außerhalb der Mietzeit sind erhebliche Lärmbelastungen durch Lautsprecherdurchsagen, das Laufenlassen der Motoren etc. zu unterlassen. Auch während der Veranstaltung ist unnötiger Lärm zu vermeiden.

Der Mieter verpflichtet sich, diese Schallschutzbestimmungen an die verantwortlichen Organisatoren bzw. Teilnehmer weiterzugeben. Seine eigene Verantwortlichkeit, die Einhaltung der Schallschutzbestimmungen sicherzustellen, bleibt davon unberührt.

NG behält sich ausdrücklich das Recht vor, auch bei Einhaltung der festgesetzten Schallobergrenzen weitere Einschränkungen des Betriebes festzusetzen, sofern diese zur Einhaltung der im Rahmen der Betriebsgenehmigung verfügbaren behördlichen Lärmschutzaufgaben notwendig sind.

Sollte es durch Überschreitungen des festgesetzten Tagesdurchschnittswertes (Immission) oder durch Nichteinhaltung der durch NG festgesetzten Mietzeiten seitens des Mieters zu einem Genehmigungsverstoß kommen, so gehen die sich hieraus ergebenden Konsequenzen zu Lasten des Mieters (z.B. Schadensersatzansprüche von NG wegen erforderlicher Absage anderer Veranstaltungen oder wegen ergangener Bußgelder durch die Behörden). Eine Aufrechnung mit in dem Zusammenhang von NG bereits ausgesprochenen Vertragsstrafen wird dem Mieter dabei ausdrücklich nicht gestattet. NG behält sich das Recht vor, Fahrzeuge, die gegen die vereinbarten Schallobergrenzen verstoßen, grundsätzlich vom Betrieb auf dem Nürburgring auszuschließen.

Zur Sicherstellung der Kraftfahrzeugidentifikation trägt der Mieter Sorge, dass jedes an der Veranstaltung teilnehmende Kraftfahrzeug mit einer Startnummer versehen wird. Diese muss so angebracht werden, dass sie bei einer Vorbeifahrt für das Streckenpersonal von NG ohne Schwierigkeiten zu erkennen ist (Anlage 3). Kraftfahrzeuge ohne Startnummer werden von der Teilnahme an der Veranstaltung unverzüglich ausgeschlossen. Auf dem Fahrzeug bereits vorhandene Startnummern, die nicht zu der aktuellen Veranstaltung gehören, sind vom Mieter soweit abzukleben, dass keine Verwechslung mit der aktuellen Nummer möglich ist.

Fliegende Bauten, die mit Beschallungsanlagen ausgestattet sind und die gemäß § 76 Landesbauordnung definierten Kriterien erfüllen, sind NG mit den zu erwartenden Lärmimmissionen zu benennen. Dazu zählen insbesondere:

- Fliegende Bauten mit einer Mindesthöhe von 5 m, die dazu bestimmt sind, von Besucherinnen und Besuchern betreten zu werden,
- Zelte ab einer Grundfläche von 75 m²,
- Fahrgeschäfte und
- Bühnen, wenn ihre Grundfläche mindestens 100 m² umfasst, ihre Fußbodenhöhe mehr als 1,50 m und ihre Höhe einschließlich Überdachungen und Aufbauten mehr als 5 m beträgt.
- Dies gilt nicht für die Standorte „Brünnchen“, „Pflanzgarten“ und „Schwalbenschwanz“

SCHALLSCHUTZ BESTIMMUNGEN

Anlage 6

(Stand: 10.11.2023)



II. GILT AUSSCHLIEßLICH FÜR VERANSTALTUNGEN AUF DER NORDSCHLEIFE

- a. Jede Veranstaltung wird vor ihrer Durchführung von NG auf der Basis der Angaben im Schallerhebungsbogen nach Schalleistung LWA (Emission) des lautesten Fahrzeuges und nach Tagesdurchschnittspegel (Immission) eingestuft (Immissionsklassen C₁, C₂, D). Die Immissionsklassen korrespondieren mit der Schalleistung LWA je Fahrzeug gemäß den Geräuschvorschriften des DMSB (Automobilsport Handbuch Blauer Teil), die wie folgt definiert sind:

Fahrzeugemissionsklasse	Fahrzeugschalleistung L_{WA}
A	über 144 dB(A)
B ₁	bis 144 dB(A)
B ₂	bis 138 dB(A)
C ₁	bis 132 dB(A)
C ₂	bis 126 dB(A)
D	bis 120 dB(A)

Grundsätzlich dürfen (auch in der Immissionsklasse C₁) nur Fahrzeuge mit einer Fahrzeugschalleistung LWA bis maximal 130 dB(A) eingesetzt werden. Ausnahmen sind nur mit ausdrücklicher Zustimmung von NG zulässig. Ein Anspruch auf Gestattung dieser Ausnahmen besteht nicht. Das Befahren der Nordschleife mit Fahrzeugen der Emissionsklassen A und B₁ (Fahrzeuge mit einer Schalleistung von mehr als 138 dB(A)) ist ausnahmslos unzulässig. Ein Verstoß wird je eingesetztem Fahrzeug und je Einsatz dieses Fahrzeuges mit einer Vertragsstrafe in Höhe von 5.000,- € geahndet.

Eventuell zusätzlich anfallende Kosten und Bußgelder wegen Überschreitung der Lärmschutzbestimmungen sowie sonstige wirtschaftliche Schäden von NG gehen ebenfalls zu Lasten des Mieters. Dazu gehören dann auch die Mehrkosten, die einem Nachmieter entstehen (einschließlich möglicher Schadensersatzforderungen, die an NG infolge der Überschreitung gerichtet werden).

- b. Der Mieter stellt für die Dauer der Veranstaltung ausreichendes Personal für die Einhaltung aller Lärmschutzbestimmungen und Betriebszeiten zur Verfügung. Der Mieter trägt dafür Sorge, dass dieses Personal mit der Kompetenz ausgestattet ist, teilnehmende Fahrzeuge, die gegen die geltenden Schallschutzbestimmungen und Betriebszeiten verstoßen, unmittelbar von der Strecke zu verweisen und dafür Sorge zu tragen, dass ein erneutes Befahren der Strecke durch diese Fahrzeuge nicht stattfindet. NG behält sich vor, die Einhaltung der Lärmschutzbestimmungen und Betriebszeiten zusätzlich mittels eigenen Personals zu überwachen.
- c. NG überwacht die Schallentwicklung und die behördlich festgelegten Betriebszeiten mit Hilfe permanenter Messanlagen (akustisches Monitoring). NG stellt dem Mieter sämtliche zur Überwachung der Schalleistungen der teilnehmenden Fahrzeuge und zur Feststellung von Verstößen relevanten Daten mit Beginn einer jeden Veranstaltung zur Verfügung. Die Ermittlung der Fahrzeugschalleistungen erfolgt nach dem "LWA-Verfahren" der Geräuschvorschriften des DMSB (Automobilsport Handbuch Blauer Teil). Der Mietpreis ist abhängig von der Schalleistung LWA (Emission) des lautesten Fahrzeuges und wird nach der tatsächlichen Einstufung des Veranstaltungstages durch die Firma BeSB abgerechnet. Als Verstoß gilt es, wenn ein Fahrzeug insgesamt mindestens 3 der eingerichteten Messstellen mit einer Schalleistung über der vertraglich definiert höchstzulässigen Fahrzeugschalleistung gemessen wird. Der Mieter hat unverzüglich sicherzustellen, dass der Teilnehmer die Strecke noch in derselben Runde, in der der Verstoß durch NG festgestellt wurde, verlässt. Jede weitere vom Teilnehmer gefahrene Runde gilt als Folgeverstoß und wird dem Mieter gegenüber entsprechend sanktioniert. Dem Mieter bleibt unbenommen, dem betroffenen Teilnehmer zu gestatten, das Kraftfahrzeug nach Feststellung eines Verstoßes so zu modifizieren, dass es wieder innerhalb der zulässigen und geforderten Lärmpegelgrenzen liegt. Wird die Modifizierung vom Mieter als wirksam anerkannt, so kann er dem Fahrzeug die erneute Freigabe zum Befahren der Strecke erteilen. Die Obliegenheit zur Sicherstellung und Gewährleistung der Einhaltung der zulässigen Lärmpegelgrenzen nach dem Verstoß liegt in jedem Falle beim Mieter. Ein nach Freigabe durch den Mieter erneut festgestellter Verstoß (eine Messung über der vertraglich definierten höchstzulässigen Fahrzeugschalleistung) desselben Fahrzeuges gegen die Schallschutzbestimmungen stellt einen Folgeverstoß dar. Eine sogenannte Probe- oder Bewährungsrunde als Selbstkontrolle ist ausdrücklich nicht gestattet.



- d. Sollte ein Teilnehmer wiederholt gegen die Schallschutzbestimmungen verstoßen, so verpflichtet sich der Mieter gegenüber NG zur Zahlung einer verschuldensunabhängigen Vertragsstrafe, dessen Höhe sich nach der Anzahl der Folgeverstöße richtet. Dabei gilt:
- Beim ersten Folgeverstoß bemisst sich die verschuldensunabhängige Vertragsstrafe auf 1.000,- €
 - Mit dem zweiten Folgeverstoß erhöht sich diese Summe um zusätzliche 5.000,- €.
 - Sollte ein Fahrzeug darüber hinaus noch eines dritten Folgeverstoßes überführt werden, so bemisst sich die Vertragsstrafe auf zusätzliche 20.000,- €.
 - NG steht in diesem Falle zudem das Recht zu, die Veranstaltung unverzüglich abzurechnen, ohne dass dem Mieter in dem Zusammenhang gegenüber NG irgendwelche Rechte, insbesondere Schadensersatzansprüche, zustehen. Darüber hinaus steht NG ein Sonderkündigungsrecht für etwaige bereits gebuchte Folgeveranstaltungen in Verbindung mit daraus resultierenden Schadensersatzforderungen zu.
- e. **Nur erforderlich im Rahmen von Sondernutzungszeiten oder Motorradveranstaltungen auf der Nordschleife:**

Unmittelbar vor Beginn einer jeden Veranstaltung wird dem Mieter vom Streckenmanagement von NG die benötigte Anzahl an Transpondern ausgehändigt. Zweck dieser Transponder ist die Fahrzeugidentifikation bei der Erfassung der individuellen Fahrzeugschalleistungen. Nach Beendigung der Veranstaltung sind alle zur Verfügung gestellten Transponder vom Mieter gesammelt wieder an das Streckenpersonal von NG zurück zu geben. Eine Rückgabe der Transponder über den einzelnen Teilnehmer ist nicht gestattet. Je verlorenem oder beschädigtem Transponder zahlt der Mieter an NG einen Betrag gemäß der jeweils gültigen Preisliste für Nebenleistungen.

Der Mieter wird dafür Sorge tragen, dass jeder Transponder einem bestimmten definierten Kraftfahrzeug zugewiesen werden kann. Zu diesem Zwecke stellt der Mieter NG die von NG vorab zugesandte, digitale Exzelliste zur Verfügung. Diese enthält für jedes teilnehmende Fahrzeug die Transponder-Nummer, die dazu gehörige Startnummer, sowie den Fahrzeugtyp. So ist eine lückenlose Transponder-Identifikation gewährleistet. Ein Befahren der Nordschleife ohne den von NG zur Verfügung gestellten und dem Fahrzeug entsprechend zugewiesenen Transponder ist nicht zulässig und wird dem Mieter gegenüber mit einer verschuldensunabhängigen Vertragsstrafe in Höhe von 5.000,- € sanktioniert. Darüber hinaus gilt, dass außer den an der Veranstaltung teilnehmenden Fahrzeugen auch sämtliche vom Mieter am Veranstaltungsbetrieb beteiligte Kraftfahrzeuge mit einem Transponder auszustatten sind. Dazu zählen insbesondere Instruktor-Fahrzeuge, Safety-Car, Pace-Car oder Intervention-Car. Ausgenommen von dieser Regelung sind sämtliche Rettungs- und Marshallfahrzeuge, sofern diese eine Schallleistung von weniger als 126 dB(A) haben.

Zur Sicherstellung des ordnungsgemäßen und sicheren Einbaus der Transponder sowie der Gewährleistung der Funktion orientiert sich der Mieter an der Transponder- und Startnummern-Abbildung (Anlage 3). Für durch den fehlerhaften Einbau des Transponders entstehende Schäden gleich welcher Art übernimmt NG keine Haftung. Manipulation und Austausch des Transponders führen zum unmittelbaren Ausschluss des Fahrzeugs durch NG.

III. GILT AUSSCHLIEßLICH FÜR VERANSTALTUNGEN IM BEREICH DER GRAND-PRIX-STRECKE:

Jede Veranstaltung wird vor ihrer Durchführung von NG auf der Basis der Angaben im Schallerhebungsbogen nach Schallleistung LWA (Emission) des lautesten Fahrzeuges und nach Tagesdurchschnittspegel (Immission) eingestuft (Immissionsklassen A, B, C1, C2, D). Die Immissionsklassen korrespondieren mit der Schallleistung LWA je Fahrzeug gemäß den Geräuschvorschriften des DMSB (Automobilsport Handbuch Blauer Teil), die wie folgt definiert sind:

Fahrzeugemissionsklasse	Fahrzeugschallleistung L_{WA}
A	über 144 dB(A)
B1	bis 144 dB(A)
B2	bis 138 dB(A)
C1	bis 132 dB(A)
C2	bis 126 dB(A)
D	bis 120 dB(A)

NG überwacht die Schallentwicklung und die behördlich festgelegten Betriebszeiten mit Hilfe permanenter Messanlagen (akustisches Monitoring). Der im Schallerhebungsbogen zugeordnete Tagesdurchschnittspegel (Immission) darf nicht überschritten werden. Der Mietpreis ist abhängig von der Schallleistung LWA (Emission) des lautesten Fahrzeuges und wird nach der tatsächlichen Einstufung des Veranstaltungstages durch BeSB abgerechnet. Die Ermittlung der Fahrzeugschallleistungen erfolgt nach dem "LWA-Verfahren" (mit Transponder) bzw. dem "Lp-Verfahren" (ohne Transponder) der Geräuschvorschriften des DMSB (Automobilsport Handbuch Blauer Teil).



Anmerkung:

Fahrzeuge, die gemessen nach der "DMSB-Nahfeld-Messmethode" auf einen maximalen Schalldruckpegel von 98+2 dB(A) lärmbegrenzt sind, halten in der Regel die vorstehenden Kriterien für die Emissionsklasse C1 ein. Die Einhaltung dieses DMSB-Grenzwertes ist für diese Vertragsbedingungen jedoch nicht maßgeblich.

Der Mieter ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die für die einzelnen Schallklassen festgesetzten Geräuschgrenzen und die im Schallerhebungsbogen getroffenen Angaben, auch von möglichen Untermietern, eingehalten werden. Nachträgliche Veränderungen gegenüber den im Schallerhebungsbogen getroffenen Angaben insbesondere in Bezug auf Art und Anzahl der gemeldeten Fahrzeuge, die Gesamtfahrzeit und die Geräuschentwicklung der einzelnen Fahrzeuge sind NG so rechtzeitig vor Beginn der Veranstaltung anzuzeigen, sodass durch NG eine qualifizierte Entscheidung über die angezeigten Veränderungen erfolgen kann.

Sollte die Anzeige des Mieters so kurzfristig erfolgen, dass keine qualifizierte Entscheidung von NG getroffen werden kann, behält sich NG vor, die gewünschten Änderungen nicht zuzulassen.

Sollte es durch Überschreitungen des festgesetzten Tagesdurchschnittswertes (Immission) oder durch Nichteinhaltung der durch NG festgesetzten Mietzeiten seitens des Mieters zu einem Genehmigungsverstoß kommen, so gehen die sich hieraus ergebenden Konsequenzen zu Lasten des Mieters (z.B. Schadensersatzansprüche von NG wegen erforderlicher Absage anderer Veranstaltungen oder wegen ergangener Bußgelder durch die Behörden). NG behält sich das Recht vor, Fahrzeuge, die gegen die vereinbarten Schallobergrenzen verstoßen, grundsätzlich vom Betrieb auf dem Nürburgring auszuschließen.

NG behält sich grundsätzlich das Recht vor, auch bei Einhaltung der festgesetzten Schallobergrenzen weitere Einschränkungen des Betriebes festzusetzen, sofern dies zur Einhaltung der im Rahmen der Betriebsgenehmigung verfügbaren behördlichen Lärmschutzaufgaben notwendig ist.

IV. BEI NUTZUNG BEIDER STRECKEN IM VERBUND:

Grand-Prix Strecke und Nordschleife haben gemäß Betriebsgenehmigung unterschiedliche zulässige Betriebszeiten sowie Grenzwerte für Lärmemissionen und -Immissionen. Für den Fall, dass der Mieter Grand-Prix Strecke und Nordschleife im Verbund nutzt, richten sich die zulässigen Schallgrenzen und Betriebszeiten nach den jeweils limitierenden Faktoren.

Anlagen und Material:

- Schallerhebungsbogen (Anlage 8)
- Teilnehmerliste [Nordschleife]
- Lärmesstransponder (Anlage 3)
- Startnummern (Anlage 3)

SCHALLERHEBUNGS-BOGEN



Anlage 6a

(Stand: 10.11.2023)

FÜR STRECKENANMIETUNGEN AM NÜRBURGRING

1. Angaben zur Veranstaltung

Veranstaltung _____ Datum _____
Streckenvariante Nordschleife Müllenbachschleife Gesamtstrecke (Nordschleife & Grand-Prix-Strecke)
 Grand-Prix-Strecke Sprintstrecke Langstreckenserie (Nordschleife & Sprintstrecke)

2. Angaben zum Veranstalter / Streckenmieter

Veranstalter _____ Ansprechpartner _____

Telefon _____ E-Mail _____

3. Angaben zu den Fahrzeugen

Fahrzeugart	Fahrzeuganzahl
PKW – aktuell mit Straßenzulassung	_____
PKW – aktuell ohne Straßenzulassung (Tourenwagen)	_____
PKW – historisch mit Straßenzulassung	_____
PKW – historisch ohne Straßenzulassung	_____
PKW – Elektro	_____
Formelfahrzeuge	_____
Motorräder	_____
Sonstige (z.B. Karts): _____	_____
Summe aller Fahrzeuge	_____

4. Ergänzende Hinweise

- > Der Streckenmieter vertritt gegenüber der Nürburgring 1927 GmbH & Co. KG alle seine Teilnehmer.
- > Schalleinstufung und evtl. Fahr-/ Rennzeiterweiterung werden gemäß den tatsächlichen Gegebenheiten in Rechnung gestellt.
- > Die Mitarbeiter des Streckenmanagements stehen ihnen gerne für Rückfragen zur Verfügung:
- > Nordschleife 02691 / 302-215, Grand-Prix-Strecke 02691 / 302-4217
- > Sollte es durch Überschreitungen der Lärmemission oder -immission oder durch Nichteinhaltung der festgesetzten Mietzeiten seitens des Mieters zu einem Genehmigungsverstoß kommen, so gehen die sich hieraus ergebenden Konsequenzen zu Lasten des Mieters (z.B. Schadensersatzansprüche von NG wegen erforderlicher Absage anderer Veranstaltungen oder wegen ergangener Bußgelder durch die Behörden)

Datum

Unterschrift (Veranstalter / Streckenmieter)